Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

23/20. August 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 4. August 2020 458

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 4. August 2020 460

Erhaltungssatzung „Thalkirchen“ Satzung „Thalkirchen“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Thalkirchen“) vom 4. August 2020 462

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 4. August 2020 465

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung vom 4. August 2020 465

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 4. August 2020 466

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 4. August 2020 466

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 4. August 2020 467

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 6. August 2020 467

Thierschstr. 10/ RGB (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2206/1) Neubau von 19 Werkswohnungen für städtische Mitarbeiter sowie von 3 Büroeinheiten und 1 Laden im EG Aktenzeichen: 602-1.2-2019-28456-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 469

Straßenverlaufsänderung Stadtbezirk 23. Allach – Untermenzing Neuer Verlauf: Lautenschlägerstraße 469

Atelierstr. 11 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18352/23) Temporäre Aufstellung eines Riesenrads im Werksviertel (befristet bis 31.12.2021) – TEKTUR zu 1.1-2018-25684-32 Aktenzeichen: 602-1.112-2019-20949-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 469

Grünwalder Str. 4, Fl.Nr. 13065/0, Gemarkung Sektion VII Ertüchtigung des Städtischen Stadions an der Grünwalder Straße auf 18.105 Zuschauer – VORBESCHEID – Aktenzeichen: 602-1.7-2019-28391-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO 470

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft von Schulsozialarbeit an der Grundschule Weißenseestraße im Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten 471

Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verlängerung der U5 West vom U-Bahnhof Willibaldstraße bis zum U-Bahnhof Am Knie durch die Landeshauptstadt München (Planfeststellungsabschnitt 78) Planfeststellung nach § 28 PbefG 473

Reitmorstr. 41 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3000/5) Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen, Kindergarten, Synagoge und Begegnungsstätte – VORBESCHEID (Reitmorstr. 41 / Am Gries / Crusiusstr.) Aktenzeichen: 602-1.7-2020-6946-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 474

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 475

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 475

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag auf Genehmigung der bestehenden Panzerteststrecke KMW, Verschiebung des Erörterungstermins am 10.09.2020 476

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Korrektur und Wiederholung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ aus dem Amtsblatt Nr. 22 vom 10.08.2020 (S. 449) 476

Nichtamtlicher Teil 478

Amtsblatt_23.indd 457 17.08.20 11:10

Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung)

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Städtische Sing- und Musikschule
Die „Städtische Sing- und Musikschule“ ist eine selbständige Einrichtung der Landeshauptstadt München.

§ 2 Aufgaben der Städtischen Sing- und Musikschule
Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist über die instrumentale oder vokale Ausbildung hinaus ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken, Gemeinschaftserlebnisse in Musizierkreisen aller Art zu ermöglichen.

§ 3 Gliederung und Formen der Ausbildung
(1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Unterrichtsformen:
a) Grundstufe:
Grundfächer
b) Hauptstufe:
(aa) Instrumental- und Vokalunterricht
(bb) Ensemble- und Ergänzungsfächer
(cc) Studienvorbereitender Unterricht
(dd) Sonstiger Unterricht
c) Chorschule

(2) Die Grundfächer, die jeweils wöchentlich unterrichtet werden, sind:
a) Musikalische Spielschule für Mutter / Vater und Kind (einjährig)
b) Musikalische Früherziehung (zweijährig)
c) Musikalische Grundausbildung (zweijährig)
d) Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung (unbefristet)
e) Instrumentenkarussell (IKARUS) (einjährig)
f) Musik an der Kindertageseinrichtung (MUSKITA)
g) Klassenmusizieren (KLAMU) (einjährig)

(3) In der Hauptstufe werden Instrumental- und Vokalunterricht angeboten. Instrumental- und Vokalunterricht wird grundsätzlich nur im Varius-Modell angeboten. Je nach dem individuellen Stand der Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen wie auch einzeln erteilt, d.h. die Entscheidung über die Dauer sowie über das Angebot von Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erfolgt im Hinblick auf die jeweils vorhandenen Kapazitäten der Schule nach pädagogischer Einschätzung durch die Sing- und Musikschule.
Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsform (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht), einem bestimmten Umfang bzw. auf Einteilung in eine Gruppe bestimmter Stärke besteht nicht.
In der Hauptstufe kann, um besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, eine Förderklasse (Einzelunterricht, wöchentlich 45 – 60 Minuten nach Entscheidung durch die Lehrkraft) gebildet werden.
Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.
Es kann bei Vorhandensein entsprechender freier Kapazitäten der Sing- und Musikschule außerhalb des Varius-Modells in der Hauptstufe im Instrumental- oder Vokalunterricht auch „Einzelunterricht auf Wunsch“ angeboten werden.

(4) Ergänzungsfächer sind unter anderem Musiktheorie und Gehörbildung. Ensemblefächer sind unter anderem Sing- und Musizierkreise, Chöre, Orchester und Kammermusik.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderer Eignung und Neigung, vorzugsweise mit beabsichtigtem Musikstudium, kann studienvorbereitender Unterricht angeboten werden.

(6) Zum sonstigen Unterricht gehören Blockseminare zu verschiedenen Themen, insbesondere zur Studienvorbereitung, Musikfreizeiten, Intensivtraining zur Konzertvorbereitung und ähnliches.
Von dieser Satzung abweichende Regelungen zu diesen Sonderformen werden im Einzelfall von der Sing- und Musikschule getroffen. Aufgrund der Art der Angebote werden v.a. Abweichungen zu den Regelungen zur Anmeldung, zu Beginn und Ende des Angebots, zum möglichen Nutzerkreis, etc. erforderlich sein.

(7) Die Sing- und Musikschule kooperiert mit den Schulen im Bereich des Ganztagsangebotes. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
Darüber hinaus sind Modellversuche möglich. Im Rahmen der Modellversuche kann von den Regelungen der Satzung abgewichen werden.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) In die musikalische Spielschule werden Kinder im Alter von 3 Jahren für ein Schuljahr aufgenommen. In die zweijährige musikalische Früherziehung werden Kinder mit 4 und 5 Jahren aufgenommen, in die zweijährige musikalische Grundausbildung werden Kinder mit 6 und 7 Jahren aufgenommen.
Abweichungen beim Eintrittsalter in die zweijährige musikalische Früherziehung und die zweijährige musikalische Grundausbildung können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Zurückstellung vom Schulbesuch, vorzeitige Einschulung) im Einzelfall genehmigt werden.
Der Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung wird ohne zeitliche Begrenzung angeboten.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_23.indd 458 17.08.20 11:10

(2) Die Zulassung zu Instrumental- oder Vokalunterricht für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter setzt mindestens den einjährigen Besuch eines Grundfachs (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) bis f)) voraus. Ein sofortiger Beginn mit dem Instrumental- oder Vokalunterricht ist bei entsprechenden Vorkenntnissen, besonderer Begabung und Vorhandensein freier Plätze ausnahmsweise möglich.

(3) Alle Schülerinnen / Schüler des Instrumental- oder Vokalunterrichts sollen an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach teilnehmen. In die Ensemble- oder Ergänzungsfächer können auch Personen aufgenommen werden, die an der Sing- und Musikschule keinen Instrumentalunterricht erhalten.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am studienvorbereitenden Unterricht teilnehmen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) Bestätigung der Hochbegabung durch die Schulleitung und
b) zwei Wochenstunden Einzelunterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach á 45 Minuten und
c) eine Wochenstunde Einzelunterricht in einem weiteren Instrumental- oder Vokalfach á 45 Minuten und
d) Teilnahme an mindestens einem Ensemble und
e) eine Wochenstunde Unterricht im Fach Gehörbildung / Musiklehre.

(5) Die Probezeit beträgt in den in Absatz 1 bis Absatz 4 genannten Fächern, bei jedem Fachwechsel und bei jedem Lehrerwechsel, drei Monate.

§ 5 Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Anmeldung ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Sing- und Musikschule einzureichen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten, bei unbeschränkt geschäftsfähigen Schülerinnen / Schülern durch diese selbst.
Eine Anmeldung durch Dritte in eigenem Namen ist bei Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. der / des volljährigen Schülerin / Schülers in den von der Sing- und Musikschule zugelassenen Fällen möglich.

(2) Für jedes Schuljahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingegangen.
Die Aufnahme in die Städtische Sing- und Musikschule und die Übernahme von der Grund- in die Hauptstufe erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Bei der Erstvergabe der Plätze an der Sing- und Musikschule wird unter den am Anmeldestichtag vorliegenden Anmeldungen ausgewählt.
Eine spätere Anmeldung ist auch nach diesem Stichtag möglich. Soweit dann noch Plätze bei den einzelnen Angeboten frei sind, werden diese unter den später angemeldeten Kindern in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

(3) Die Anmeldung gilt bis zur wirksamen Abmeldung (§ 6 Absätze 1 und 2), zum Ausschluss (§ 6 Absätze 3 und 4) oder bis zum Kursende in den Fällen des § 6 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 2, Buchstaben a) bis c), e) und g).

(4) Von der Anmeldung kann bis einschließlich des Tages vor Unterrichtsbeginn zurückgetreten werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Sing- und Musikschule maßgebend. Rücktrittserklärungen an Lehrkräfte sind nicht rechtswirksam.

§ 6 Beendigung des Schulbesuchs

(1) Eine Schülerin / ein Schüler kann unbeschadet des Absatzes 2 nur aus wichtigem Grund ausscheiden. Das Ausscheiden wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die schriftliche Abmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes der Sing- und Musikschule zugeht.

(2) Während der Probezeit sind Abmeldungen von beiden Seiten jederzeit zum Monatsende möglich, danach nur jeweils zum folgenden 31. August. Die Abmeldungen müssen spätestens am 1. Juli schriftlich in der Geschäftsstelle der Sing- und Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.
Der Unterricht nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis c), e) und g) endet jeweils mit dem Kursende zum 31. August, ohne dass eine Abmeldung erforderlich ist.

(3) Eine Schülerin / ein Schüler kann nach Unterrichtsbeginn aus wichtigem Grund, den sie / er zu vertreten hat, vom Besuch der Sing- und Musikschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie / er trotz Ermahnungen den Unterricht nachhaltig stört oder dem Unterricht mehr als dreimal unentschuldigt oder ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt. Ebenso kann sie / er ausgeschlossen werden, wenn ihre / seine Mitarbeit trotz Ermahnungen keine weitere Förderung zulässt. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

(4) Eine Schülerin / ein Schüler kann vom Besuch der Sing- und Musikschule ausgeschlossen werden, wenn eine durch Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr für den Besuch der Sing- und Musikschule nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.

§ 7 Weiterbesuch

(1) Der Instrumentalunterricht und der Volkalunterricht kann nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres nur weiterbesucht werden, wenn die Schülerin / der Schüler die entsprechenden Leistungen erbracht oder durch Vorspielen oder Vorsingen nachgewiesen hat. Die Entscheidung trifft die Leitung der Sing- und Musikschule.

(2) Absatz 1 findet auf die Musikerziehung für Behinderte keine Anwendung.

§ 8 Unterrichtsinhalte

Die Ausbildung erfolgt nach den für die einzelnen Fächer festgelegten Lehrplänen der Städtischen Sing- und Musikschule beziehungsweise den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 9 Unterrichtszeit und –ort

(1) Der Unterricht wird während des Schuljahres erteilt. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen gilt entsprechend.

(2) Die Unterrichtszeit beträgt pro Woche
a) für die Grundstufe bei einer Mindestschülerzahl von acht Kindern 60 Minuten, bei vier bis sieben Kindern 45 Minuten
b) für Instrumental- oder Vokalunterricht zwischen 30 und 90 Minuten
c) für die Ensemble- und Ergänzungsfächer 45 bis 120 Minuten
d) für die Chorschule 60 Minuten, zusätzlich 30 Minuten für Stimmbildung nach Auswahl durch die Lehrkraft.

(3) Der Unterricht findet grundsätzlich in öffentlichen Schulgebäuden statt. Die Hausordnung der jeweiligen Schule gilt auch für den Bereich der Sing- und Musikschule.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinde-

Amtsblatt_23.indd 459 17.08.20 11:10

rungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wirken grundsätzlich an Veranstaltungen der Sing- und Musikschule (z.B. Elternabende, Konzerte, Wettbewerbe) mit.

§ 11 Leistungsbewertung
Am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat über Fleiß und Fortschritt.

§ 12 Lernmittel
(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können Schülerinnen und Schülern, für die die Gebühr nach § 8 Abs. 1 Sing- und Musikschulgebührensatzung wegen sozialer Härte ermäßigt wird, schuleigene Instrumente längstens für zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Schulleitung.

(3) Zwischen Schule und den Personensorgeberechtigten, bei unbeschränkt geschäftsfähigen Schülerinnen / Schülern mit diesen selbst, ist im Fall des Absatzes 2 ein Leihvertrag abzuschließen. Der Leihvertrag setzt insbesondere den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung für geliehene Musikinstrumente voraus. Die Schülerinnen / Schüler bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben den Zustand der übergebenen Instrumente zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
Die schuleigenen Instrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe ist unzulässig. Der Zustand der Leihinstrumente wird durch die Schule laufend überprüft. Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie Saiten, Blätter, Rohre, etc. tragen die Entleiher. Die Instandhaltung der Instrumente und die durch die normale Abnutzung notwendigen Instandsetzungsaufwendungen trägt die Schule. Machen die Entleiher von dem Instrument keinen vertragsmäßigen Gebrauch oder wird es insbesondere nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt, so kann die Schule das Instrument jederzeit zurückfordern. Für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung eines Leihinstruments haften die Entleiher nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Notwendige Reparaturen werden ausschließlich durch die Schule veranlasst, um eine fachmännische Durchführung zu gewährleisten.

§ 13 Übergangsregelung
Für die Schülerinnen und Schüler, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München besuchen, gelten die Regelungen der Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 25.03.1997 (MüABl. S. 85), geändert durch Satzung vom 18.06.2013 (MüABl. S. 265), für die bereits genutzten Angebote bis zum 31.08.2020 weiter.

§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 25.03.1997 (MüABl. S. 85), geändert durch Satzung vom 18.06.2013 (MüABl. S. 265), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020 I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren
(1) Für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf Raten für die Monate September bis August (Sing- und Musikschuljahr) erhoben werden. Es fallen folgende Gebühren pro Schülerin oder Schüler an:

1.	Tarif A Grundstufe mit den Grundfächern: Musikalische Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, Instrumentenkarussell (IKARUS), Klassenmusizieren (KLAMU), Musik an der Kindertageseinrichtung (MUSKITA)	
a)	60 Minuten wöchentlich bei mindestens 8 Teilnehmenden	156,-- Euro pro Jahr (monatliche Rate 13,-- Euro)
b)	45 Minuten wöchentlich bei 4 bis 7 Teilnehmenden	156,-- Euro pro Jahr (monatliche Rate 13,-- Euro)
c)	90 Minuten wöchentlich Klassenmusizieren	204,-- Euro pro Jahr (monatliche Rate 19,-- Euro)
2.	Tarif B Hauptstufe Instrumental- oder Vokalunterricht, Förderklasse	
	Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht, Umfang und Teilnehmerzahl nach Entscheidung der Sing- und Musikschule	516,-- Euro pro Jahr (monatliche Rate 43,-- Euro)
3.	Tarif C Studienvorbereitender Unterricht, Einzelunterricht auf Wunsch, je 45 Minuten Einzelunterrichtseinheit	1200,-- Euro pro Jahr (monatliche Rate 100,-- Euro)
4.	Tarif D Chorschule, Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung, u.a.), Ensemblefächer (Sing- und Musizierkreise, Chöre, Orchester und Kammermusik)	gebührenfrei

(3) Für Schülerinnen / Schüler, die am studienvorbereitenden Unterricht teilnehmen, wird die Gebühr auf 1.200,-- Euro pro Jahr bzw. 100,-- Euro pro Monat ermäßigt. Der Besuch der gemäß § 4 Absatz 4 der Sing- und Musikschulsatzung erforderlichen zwei Wochenstunden Einzelunterricht in Instrumental- oder Vokalunterricht á 45 Minuten, eine Wochenstunde Einzelunterricht in einem Nebenfach á 45 Minuten, die Teilnahme an mindestens einem Ensemble und einer

Amtsblatt_23.indd 460 17.08.20 11:10

Wochenstunde Unterricht im Fach Gehörbildung / Musiklehre ist damit gebührenfrei.
Diese Ermäßigung wird jeweils für ein Sing- und Musikschuljahr gewährt. Sie kann von der Schulleitung jeweils für ein Sing- und Musikschuljahr verlängert werden, wenn dies im Hinblick auf die von der Schülerin / von dem Schüler erzielten Fortschritte geboten ist und im vorangegangenen Schuljahr die regelmäßige Teilnahme an dem gemäß § 4 Absatz 4 der Sing- und Musikschulsatzung geforderten Zusatzangebot erfolgt ist.

§ 2 Gebührenschuldner
Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen / Schüler und die Schülerin / der Schüler als Gesamtschuldner. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner mit der Schülerin / dem Schüler.
Bei Anmeldung durch Dritte, ist die Person, welche die Schülerinnen / Schüler in eigenem Namen befugt anmeldet, Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren
Die Gebühr entsteht mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren
Die monatliche Gebührenrate wird jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten oder bei der Stadtkasse einzuzahlen. Barzahlung bei den Lehrkräften ist nicht möglich.

§ 5 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch oder Unterrichtsausfall
(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin / der Schüler den Unterricht ohne wirksame schriftliche Abmeldung nicht oder nicht regelmäßig besucht. Die Gebühr ist ebenfalls in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin / der Schüler gemäß § 6 Absatz 3, Absatz 4 der Satzung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulsatzung) vom Unterricht ausgeschlossen wird.

(2) Die Gebühr wird anteilig ermäßigt, wenn
1. die Probezeit nach § 4 Absatz 5 der Sing- und Musikschulsatzung nicht bestanden wird,
2. eine Schülerin / ein Schüler aus wichtigem Grund gemäß § 6 Absatz 1 der Sing- und Musikschulsatzung zum Monatsende ausscheidet,
3. eine Schülerin / ein Schüler erst nach Unterrichtsbeginn aufgenommen wird,
4. durch ersatzlose Schließung oder Teilschließung der Sing- und Musikschule auf Grund von Ereignissen mit übergreifender Bedeutung, etwa wegen allgemeiner infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder Streik, außerhalb der Ferien Unterrichtstage mit kostenpflichtigem Angebot entfallen, oder
5. aus einem von der Sing- und Musikschule zu vertretenden Grund in einer Klasse bzw. einem Kurs fünf oder mehr Unterrichtstage eines kostenpflichtigen Angebots je Schuljahr ausfallen; Ausfalltage nach Ziffer 4 zählen hierbei nicht;
6. der aufgrund einer nicht form- und fristgerechten Abmeldung frei gewordene Platz durch eine andere Schülerin / einen anderen Schüler tatsächlich belegt worden ist. Über die Gebührenermäßigung nach Satz 1 entscheidet die Leitung der Sing-und Musikschule.

(3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn ein Rücktritt von der Anmeldung vor Unterrichtsbeginn gemäß § 5 Absatz 2 der Sing- und Musikschulsatzung erfolgt.

§ 6 Änderung der Gruppenstärke
Es gibt – außer beim Wegfall des Einzelunterrichts auf Wunsch – keine Änderung der Gebühren bei Änderung der Gruppenstärke während des Sing- und Musikschuljahres. Wenn der „Einzelunterricht auf Wunsch“ wegfällt, wird für die vollen Monate des Sing- und Musikschuljahres, in denen kein Einzelunterricht mehr angeboten wird, die Gebühr um die auf diese Monate entfallenden monatlichen Raten gemindert.

§ 7 Gebührenermäßigung für Geschwister
Besuchen mehrere Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind mit der Ordnungsnummer 2 um 20 % und für jedes weitere Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher um 50 %.
Die gemäß Satz 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach dem Buchstaben des Vornamens.

§ 8 Gebührenermäßigung bzw. -befreiung aus sozialen Gründen
(1) Die Gebühr wird in Härtefällen, insbesondere in Fällen sozialer Härte, auf Antrag ermäßigt / erlassen.
Der Antrag muss für jedes Sing- und Musikschuljahr neu gestellt werden. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege beizufügen.
Eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann erst gewährt werden, wenn der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Sing- und Musikschule vorliegt.
Die Ermäßigung wird, ggf. auch rückwirkend bis zum Beginn des Sing- und Musikschuljahres, gewährt, höchstens aber für die Monatsraten ab Beginn des Monats in dem die Ermäßigungs- bzw. Erlassvoraussetzungen vorliegen. Die Ermäßigung erfolgt nicht über den Beginn des Sing- und Musikschuljahres hinaus, in dem der vollständige Antrag einging.

(2) Eine soziale Härte im Sinne des Absatzes 1, die zu einer Gebührenbefreiung von den jeweiligen monatlichen Raten und damit zur Ermäßigung der Jahresgebühr führt, liegt vor, wenn ein mit dem Kind zusammenlebender Gebührenschuldner oder das Kind aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält oder wenn die Gebührenschuldner Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen. Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 1 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen.

In Fällen des § 2 Satz 3 wird keine soziale Ermäßigung gewährt.

§ 9 Kooperationen
Die Sing- und Musikschule kooperiert mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, insbesondere im Bereich des Ganztags-

Amtsblatt_23.indd 461 17.08.20 11:10

angebotes, und führt Modellversuche durch. Hierfür werden Pauschalen in Höhe der Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Für diese Maßnahmen ist der Kooperationspartner Gebührenschuldner.
Das Referat für Bildung und Sport kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände entscheiden, diese Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch oder Unterrichtsausfall wegen „Corona“ im Schuljahr 2019/2020

(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin / der Schüler den Unterricht ohne wirksame schriftliche Abmeldung nicht oder nicht regelmäßig besucht. Die Gebühr ist ebenfalls in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin / der Schüler gemäß § 6 Absatz 3, Absatz 4 der Satzung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulsatzung) vom Unterricht ausgeschlossen wird.

(2) Die Gebühr ist nur anteilig zu entrichten bzw. wenn die Gebühr schon bezahlt ist, erfolgt eine anteilige Rückerstattung, wenn
1. die Probezeit nach § 4 Absatz 5 der Sing- und Musikschulsatzung nicht bestanden wird,
2. eine Schülerin / ein Schüler aus wichtigem Grund gemäß § 6 Absatz 1 der Sing- und Musikschulsatzung zum Monatsende ausscheidet,
3. eine Schülerin / ein Schüler erst nach Unterrichtsbeginn aufgenommen wird,
4. aus einem von der Sing- und Musikschule zu vertretenden Grund in einer Klasse bzw. einem Kurs fünf oder mehr Unterrichtstage je Schuljahr ausfallen. Die Ermäßigung erfolgt nach den letzten Unterrichtstagen des Schuljahres,
5. aufgrund einer nicht form- und fristgerechten Abmeldung frei gewordener Platz in einem Hauptstufenfach im Sinne von § 1 Absatz 2 Ziffer 2 a) bis c) im folgenden Schuljahr durch eine andere Schülerin / einen anderen Schüler tatsächlich belegt worden ist. § 5 Absatz 2 Ziffer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Über die Gebührenermäßigung nach Satz 1 Ziffer 1 bis 5 entscheidet die Leitung der Sing- und Musikschule.
Die Monatsrate für den Monat April 2020 wird zur Hälfte gemindert und die Monatsraten für die Monate Mai bis einschließlich August 2020 werden vollständig erlassen. Es werden für die Zeit ab 15.03.2020 keine Ermäßigungen nach Ziffer 4 gewährt.

(3) Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Rücktritt von der Anmeldung vor Unterrichtsbeginn gemäß § 5 Absatz 2 der Sing- und Musikschulsatzung erfolgt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. S. 169), zuletzt geändert am 16.12.2015 (MüABl. S. 483), vorbehaltlich des Absatzes 3, außer Kraft.

(2) § 10 tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft und am 31.08.2020 außer Kraft.

(3) § 5 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. S. 169), zuletzt geändert am 16.12.2015 (MüABl. S. 483), tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020

I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Erhaltungssatzung „Thalkirchen“
Satzung „Thalkirchen“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Thalkirchen“)

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.01.2020 (Maßstab 1:2500), ausgefertigt am 04.08.2020, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

Amtsblatt_23.indd 462 17.08.20 11:10

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 4. August 2020

I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Amtsblatt_23.indd 463 17.08.20 11:10

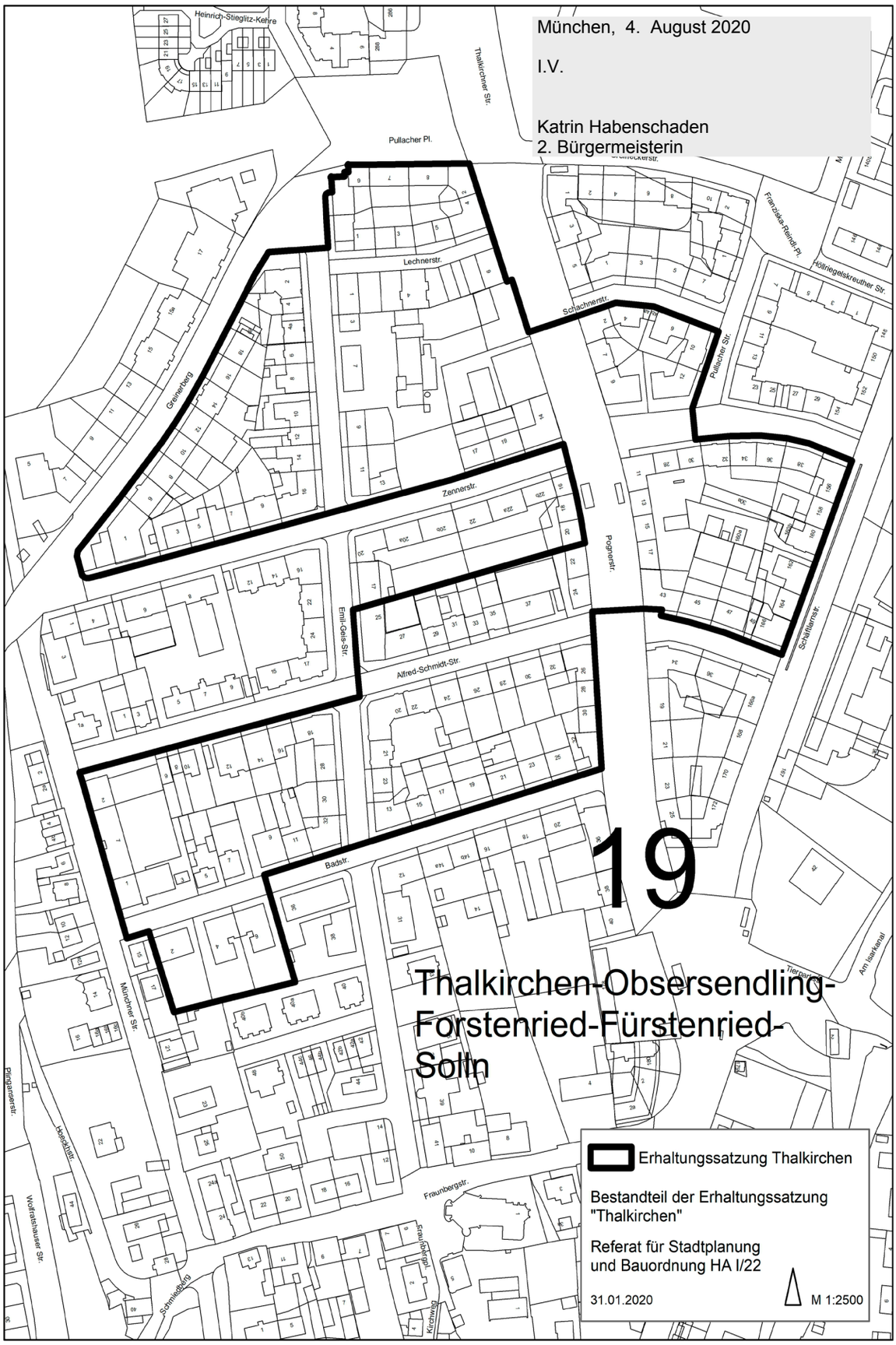
München, 4. August 2020
I.V.
Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin
19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Erhaltungssatzung Thalkirchen
Bestandteil der Erhaltungssatzung "Thalkirchen"
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/22
31.01.2020
M 1:2500
Heinrich-Stieglitz-Kehre
Thalkirchner Str.
Pullacher Pl.
Lechnerstr.
Schlachnerstr.
Pullacher Str.
Hölriegelskreuther Str.
Geisenberg
Zennerstr.
Poghnerstr.
Emil-Geis-Str.
Alfred-Schmidt-Str.
Schäftlernstr.
Badstr.
Münchner Str.
Plinganserstr.
Wolfratshauser Str.
Fraunbergstr.
Schmiedberg
Kirchberg
Am Isarkanal

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„

b)	aa) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen „Deponieabfällen“ am Entsorgungspark Freimann	178,06 €/t
	bb) für die Anlieferung von Mineralwolle am Entsorgungspark Freimann	291,42 €/t
	cc) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen „Deponieabfällen“ bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	148,06 €/t
	dd) für die Anlieferung von Mineralwolle bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	261,43 €/t
	ee) für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen, am Entsorgungspark Freimann	741,01 €/t
	ff) für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen, bei der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	716,03 €/t
	gg) für die Anlieferung von Asbest, das nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden kann und entweder untertage oder auf Sonderdeponien deponiert werden muss.	1.592,72 €/t

“

2. In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „Gleiches gilt bis zum 30.06.2019 für Anlieferungen < 200 kg am Entsorgungspark Freimann;“ gestrichen.

3. In Absatz 9 Satz 4 werden die Worte „Ab dem 01.07.2019 wird bei“ ersetzt durch das Wort „Bei“ und nach dem Wort „Freimann“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

4. In Absatz 9 Satz 5 werden die Worte „Für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen“ durch die Worte „Für die Anlieferung von Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen“ ersetzt.

5. In Absatz 9 Satz 5 wird nach der Angabe „214,81“ ein „.“ angefügt.

6. In Absatz 9 Satz 6 werden die Worte „Ab dem 01.07.2019 wird bei“ ersetzt durch das Wort „Bei“ und nach den Worten „Am Kompostwerk 1“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020

I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Es wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 24 Jahren durchgeführt, um deren Meinung zur Lebens- und Freizeitsituation in München, der Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen sowie die Situation in Schule, Ausbildung und Möglichkeiten zur Mitwirkung zu ermitteln.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden u. a. erfasst:
1. als partizipativ erarbeitetes Schwerpunktthema „Freiräume für junge Menschen in München“;
2. Lebens- und Freizeitsituation in München aus Sicht der Jugend;
3. Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen in der Stadt/im Stadtbezirk;
4. Schule und Ausbildung;
5. ehrenamtliche Beteiligung und Mitwirkung;
6. Zukunftsperspektive;
7. Freizeit;
8. soziodemographische Angaben (Alter, Geschlecht, etc.).

Amtsblatt_23.indd 465 17.08.20 11:10

§ 3
Kreis der zu Befragenden

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen, in diesem Fall männliche, weibliche und diverse Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 24 Jahren, die in München gemeldet sind, ausgewählt, angeschrieben und befragt.

§ 4
Durchführung der Erhebung

(1) Die alle drei Jahre zu wiederholende Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch das Statistische Amt D-I-STA, it@M und der Postausgangsstelle, Stadtkanzlei D-II-STK durchgeführt (Stichprobe, Adresszuordnung, Druck, Versand). Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet, und zwar ausschließlich für die Generierung der Anschreiben (Versand). Die Rückantworten erfolgen anonym und damit unabhängig von den Hilfsmerkmalen. Ein Personenbezug wird damit aufgehoben.

(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

§ 5
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung vom 29.05.2017 (MüABl. S. 217) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020 I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2019 (MüABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl der/des Behindertenbeauftragten Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen.
Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Büros der/des Behindertenbeauftragten gemeinsam mit der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020 I.V. Kathrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26. April 1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2014 (MüABl. S. 793), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 werden die Worte „den Oberbürgermeister“ durch die Worte „den/die Oberbürgermeister_in“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberbürgermeister“ durch die Worte „die/der Oberbürgermeister_in“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „der Oberbürgermeister“ durch die Worte „die/der Oberbürgermeister_in“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
   d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vom Oberbürgermeister“ durch die Worte „von der/vom Oberbürgermeister_in“ ersetzt.

Amtsblatt_23.indd 466 17.08.20 11:10

e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   aa) Die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ werden durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
   bb) Nach den Worten „wenn sie vom Stadtrat (ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) auf Antrag“ werden die Worte „der Fraktion“ durch die Worte „einer Fraktion oder der Stadtratskommission“ ersetzt.
   cc) Die Worte „vom Oberbürgermeister“ werden durch die Worte „von der/vom Oberbürgermeister_in“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung anlässlich der Teilnahme an allen Sitzungen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und auf Antrag nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Die Höhe entspricht der Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020 — I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München

vom 4. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 19.11.1999 (MüABl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2013 (MüABl. S. 425), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Fa. Berndt GmbH, 85445 Oberding für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 (im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009) umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München mit Ausnahme der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 im Bereich der Großviehschlachtung und Blut der Kategorie 2 im Bereich der Großviehschlachtung.

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 und von Blut der Kategorie 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen, liegt die Beseitigungspflicht beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, mit Sitz in 94447 Plattling.

Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem Lageplan Großviehschlachtung (Maßstab 1:2500), ausgefertigt am 17.10.2013, der als Anlage zur Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München Bestandteil dieser Verordnung ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 4. August 2020 — I.V. Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 6. August 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1528), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2020 (MüABl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro”

2. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

Amtsblatt_23.indd 467 17.08.20 11:10

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

3. Nr. 10 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„10. Zeitungskioske

Straßengruppe	I	II	III und S
bis 4 m² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro
für jeden weiteren angefangenen m² Grundfläche/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

4. Nr. 17 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln

Straßengruppe	I	II	III und S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m²	7,50 Euro	15 Euro	20 Euro“

5. Nr. 19 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	0 Euro“

6. Nr. 24 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m²/ jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

7. Nr. 44.2 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„44. Werbeeinrichtungen

	Straßengruppe	I	II	III	S
44.2	Kundenstopper je Kundenstopper ab dem 2. Kundenstopper in DIN A1 bzw. je Kundenstopper in einem größeren Format/ pro Tag	10 Euro	20 Euro	30 Euro	50 Euro
	für einen Kundenstopper in DIN A1	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

8. Nr. 46.1 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher) je Fahrzeug/monatlich	0 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

§ 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft und am 04.04.2021 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.07.2020 beschlossen.

München, 6. August 2020

I.V. Katrin Habenschaden
2.Bürgermeisterin

Amtsblatt_23.indd 468 17.08.20 11:10

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Thierschstr. 10/ RGB,
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2206/1, 2207/2 und 2210, Gemarkung Sektion II, Bezirk 01
Neubau von 19 Werkswohnungen für städtische Mitarbeiter sowie von 3 Büroeinheiten und 1 Laden im EG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2020, Az. 602-1.2-2019-28456-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2205; Fl.Nr. 2209; Fl.Nr. 2208; Fl.Nr. 2207/1, Fl.Nr. 2213 und Fl.Nr. 2195/4 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 136, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 3. August 2020

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 23. Allach - Untermenzing
Neuer Verlauf: Lautenschlägerstraße

Von der Hintermeierstraße als Fuß- und Radweg in nördlicher Richtung bis zur Robert-Hartig-Straße. Von der Robert-Hartig-Straße ca. 200 m nach Norden als Ortsstraße und wieder ab der Piperstraße als Fuß- und Radweg bis zum Oertelplatz.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zimmer 236 (2. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 09.09.2020 eingesehen werden.

München, 5. August 2020

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Atelierstr. 11
Gemarkung: Sektion IX
Flurnr.: 18352/23, 18352/24, 18352/25
Stadtbezirk: 14
Vorhaben: Temporäre Aufstellung eines Riesenrads im Werksviertel (befristet bis 31.12.2021);
hier: zusätzliche gastronomische Nutzung und Ausweitung der Betriebszeiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2018, Az. 1.1-2018-25684-32, wurde die Baugenehmigung für das temporäre Aufstellen eines Riesenrades im Werksviertel (befristet bis 31.12.2021) unter Auflagen, Bedingungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Mit Bescheid vom 05.08.2020, Az: 1.112-2019-20949-32, wurde eine Änderungsgenehmigung für eine zusätzliche gastronomische Nutzung sowie ausgeweitete Betriebszeiten unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Ände-

Amtsblatt_23.indd 469 17.08.20 11:10

rungsgenehmigung zuzustellen. Da durch das Bauvorhaben nicht nur die unmittelbaren Nachbarn sondern auch die Nachbarn im weiteren Umfeld betroffen sein könnten, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 36.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 5. August 2020

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m.
Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO
Anwesen: Grünwalder Str. 4
(Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße)
Gemarkung Sektion VII, Flur-Nr. 13065/0, Stadtbezirk 18
Vorhaben: Ertüchtigung des Städtischen Stadions an der Grünwalder Straße auf 18.105 Zuschauer**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.08.2020, Az. 602-1.7-2019-28391-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.
Mit dem Vorbescheid wird die Frage positiv mit „ja“ beantwortet, dass die Wiedererhöhung von derzeit genehmigten 15.000 Zuschauer auf 18.105 Zuschauer planungsrechtlich möglich ist.
Des Weiteren werden die Fragen positiv mit „ja“ beantwortet, dass die durch die beabsichtigte Überdachung der Tribünenbauwerke resultierende vergrößerte Grundfläche und die neuen Dachhöhen bauplanungsrechtlich zulässig sind und dass für die durch den Ersatz der Haupttribüne mit Überdachung des Zuschauerbereichs entstehende Überschreitung der zulässigen Abstandsflächen nach Süden über die Straßenmitte (Volckmerstraße) hinaus (zu den Nachbargrundstücken Flst. Nr. 12948, 12948/7, 12949/7, 12949/6, 12949/5 und 12949), eine Abweichung von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden kann.

Gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Zustellung des Vorbescheides an die Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In der Bekanntmachung vom 23.01.2020 wurde hierauf hingewiesen (Art. 66a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BayBO).

Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für seine Umgebung und unter Berücksichtigung des Kreises potentiell Betroffener konnte die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Beteiligten können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektroni-

Amtsblatt_23.indd 470 17.08.20 11:10

schen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 5. August 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft von Schulsozialarbeit an der Grundschule Weißenseestraße im Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Für die Grundschule an der Weißenseestraße wird ein neuer Träger für das kommunale Jugendhilfeangebot Schulsozialarbeit gesucht. Die Schule befindet sich im 17. Stadtbezirk.
Im Schuljahr 2019/2020 besuchten 522 Schülerinnen und Schüler die Grundschule. Neben dem regulären Schulbetrieb sind Deutschförder-Klassen, ein Ganztagszug mit 4 Klassen und seit dem Schuljahr 2019/20 auch eine bilinguale Französisch-Klasse eingerichtet. Auf dem Schulgelände befinden sich Betreuungseinrichtungen, wie Tagesheim, Mittagsbetreuung und zwei städtische Horte.

Schulsozialarbeit wurde an dieser Grundschule im Jahr 2009 eingerichtet und stellt ein wichtiges etabliertes Angebot der Jugendhilfe dar. Der bisherige Träger beendete zum Schuljahresende (Juli 2020) seine Arbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Schule, daher wird die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden neu ausgeschrieben.

2. Trägerauswahlverfahren

Das Träger-Auswahl-Verfahren erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen. Die Ausschreibung richtet sich an alle Träger, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Arbeitsgrundlagen und Inhalte der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein kommunales Angebot der Jugendhilfe auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 11 und 13 SGB VIII, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
Die Inhalte der Arbeit richten sich grundsätzlich nach dem Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München für die Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen (http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/514_schulsozialarbeit_rahmenkonzept.pdf).

Die Schulsozialarbeit umfasst die Bereiche Einzelfallhilfe mit mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit, Gruppenangebote und Klassenprojekte mit ca. 30 Prozent der Arbeitszeit, Netzwerkarbeit sowie Organisation und Verwaltung mit zusammen ca. 20 Prozent der Arbeitszeit.

Einzelfallhilfe ist die frühzeitige individuelle Beratung und Unterstützung der einzelnen Schülerin* / des einzelnen Schülers* und ggf. auch die Beratung der Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen. Einzelfallhilfe stellt im Rahmen der Schulsozialarbeit ein niederschwelliges Angebot für Schülerinnen* und Schüler* dar, mit dem diese zeitnah individuelle Beratung und Unterstützung in ihren subjektiv relevanten Fragen und Problemlagen erhalten. Soweit erforderlich beinhaltet sie auch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartner*innen sowie die Vermittlung der Schülerin*/des Schülers* und seiner Familie an andere Dienste und Fachstellen. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis der Beteiligten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht sind zu berücksichtigen.

Gruppenangebote werden für mehrere Schülerinnen* und Schüler* in einen festgelegten Zeitraum, verbindlich und bedarfsorientiert, mit unterschiedlichen Inhalten und Methoden außerhalb des Unterrichts durchgeführt. Die Inhalte sowie die konkrete Gestaltung der Gruppenangebote richtet sich an den Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen* und Schüler* aus. In Ergänzung zur Einzelfallarbeit kann die Teilnahme an einer Gruppe gezielt angeboten werden um mit mehreren Kindern gemeinsam an bestimmten Themen zu arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Im Rahmen von Klassenprojekten werden aktuelle Themen, die mehrere Schülerinnen* und Schüler* einer Klasse, den Klassenverbund oder die Schule als Ganzes betreffen in enger Abstimmung mit der Klassenlehrkraft bearbeitet. Klassenprojekte finden im Rahmen des Unterrichts statt. Sie werden von den Fachkräften der Schulsozialarbeit zusammen mit der Lehrkraft selbst oder in Kooperation mit externen spezialisierten Anbietern durchgeführt.

Netzwerkarbeit beinhaltet die fallunspezifische Kooperation und Vernetzung der Schulsozialarbeit mit relevanten regionalen und überregionalen Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Das Wissen um die Aufgaben und Angebote sowie der Kontakt zu den Kooperationspartner*innen ist eine wichtige Grundlage für die Fallarbeit einerseits und die fallübergreifende Abstimmung der sozialen Hilfen und Angebote andererseits. Zur Netzwerkarbeit gehört auch die Teilnahme an entsprechenden Gremien.

Grundlage für eine interdisziplinäre und effektive Unterstützung der Kinder und Eltern ist die regelhafte Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung, den Lehrkräften, den Fachdiensten in der Schule und anderen pädagogischen Einrichtungen an der Schule.
Neben regelmäßigen Besprechungen mit der Schulleitung zur gegenseitigen Information und Abstimmung wurden insbesondere verbindliche Vorgehensweisen zur Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule im Bereich des Kinderschutzes fest gelegt.

In einer schulbezogenen Kooperationsvereinbarung werden die Rolle, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit beschrieben und die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schulleitung bzw. Schule vereinbart. Die Vereinbarung wird vom Träger zusammen mit der Schulleitung nach den inhaltlichen Vorgaben des Stadtjugendamts erstellt und dem Stadtjugendamt vorgelegt. Sie ist verbindlicher Teil der gemeinsamen Arbeitsgrundlagen.

4. Informationen zur Schüler*innenschaft und zum Sozialraum

Die Grundschule liegt im Stadtbezirk 17, ein Stadtteil, der durch Blockbebauung sowie Sozialwohnungsbau vielen einkommensschwachen Familien Wohnraum bietet. Im Neubaugebiet auf dem ehemaligen Agfa-Gelände sind in den letzten Jahren einkommensstarke Familien zugezogen.

Amtsblatt_23.indd 471 17.08.20 11:10

Die Sozialdatenanalyse des Sozialreferats (Daten aus 2019) weist für das Einzugsgebiet der Grundschule folgende relevante soziale Merkmale aus:

- Der Anteil der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren mit Migrationshintergrund liegt bei 75,9 Prozent im Schulsprengel, im städtischen Durchschnitt bei ca. 61 Prozent.
- Der Anteil der Schülerinnen* und Schüler* an der Grundschule mit nicht-deutscher Familiensprache liegt bei 72,9 Prozent.
- Der Anteil der Empfänger*innen von Sozialgeld nach SGB II an der unter 15-jährigen Bevölkerung beträgt 11,6 Prozent, der städtische Durchschnitt liegt bei 10,0 Prozent.
- Der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte an allen Haushalten mit Kindern im Schulsprengel ist erhöht und liegt bei 23,3 Prozent, der städtische Durchschnitt liegt bei 18,2 Prozent.
- Der Anteil der von der Bezirkssozialarbeit (BSA) betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern beträgt 12,7 Prozent im Schulsprengel, in der ganzen Stadt liegt der Durchschnittswert bei 8,3 Prozent.
- Der Anteil der Sozial- und Belegrechtswohnungen ist mit 18,6 Prozent im Schulsprengel der Grundschule um 7,6 Prozent höher als im städtischen Durchschnitt.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen für die Trägerschaft der Schulsozialarbeit

		Summe
Personalkosten (TVöD S 12 JMB 2020 = 71.730 €)	Mind. 1,28 VZÄ 50 Wochenstd.	91.814 €
Fahrtkostenzuschuss (ggf. auf Antrag) pro Fachkraft 478 €	Für zwei Fachkräfte	956 €
Leitungsanteil (1:12,5 VZÄ) TVöD S17 JMB 2020 = 84.630 €	0,10 VZÄ	8.666 €
Sachkosten (4.000€/Grundschule)	1	4.000 €
Verwaltungskosten	9,5 %	10.016 €
Gesamtsumme		**115.452 €**

Fachpersonal und Tarifbindung:
Die erforderlichen Stellen für die Schulsozialarbeit sollen mit sozialpädagogischen Fachkräften (Dipl.-Soz. Päd. bzw. BA Soziale Arbeit) im Umfang von 50 Wochenstunden besetzt werden. Die Beschäftigten sind in Anlehnung an die Bestimmungen des jeweils für die Stadtverwaltung gültigen Tarifwerkes anzustellen. Der Träger ist verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

Die verbindliche Zusammenarbeit des Trägers mit dem Stadtjugendamt in fachlicher Hinsicht wie auch im Rahmen der Zuschussfinanzierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Trägerschaft.

6. Auswahlverfahren

Alle Bewerbungen werden durch eine Auswahlkommission des Sozialreferates unter Federführung der Fachabteilung S-II-KJF/J ausgewertet. Dabei wird ein Vergleich der Angebote durch die Bewertung der Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Pluralität und Eignung hergestellt.
Für das Auswahlverfahren sind unten stehende Leistungsmerkmale ausschlaggebend. Diese werden unterschiedlich gewichtet. Den entsprechenden Faktor finden Sie nebenstehend in Klammern.
In der Bewerbung ist auf alle nachfolgenden Themen einzugehen.

Leistungsmerkmale:

1. **Fachlichkeit des Trägers für die Schulsozialarbeit: (Gewichtung 1)**
Welche Erfahrungen kann der Träger in der Kooperation mit Grundschulen, vorzugsweise im Bereich der Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) oder im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfen vorweisen?

2. **Synergieeffekte innerhalb des Trägers: (Gewichtung 1)**
Welche anderen trägereigenen Maßnahmen, Fachstellen, Beratungsangebote oder Projekte für Kinder im Grundschulalter kann der Träger zur fachlichen Unterstützung der Schulsozialarbeit ggf. einbeziehen?

3. **Kenntnisse der Sozialregion (Stadtbezirk 17) und regionale Vernetzung des Trägers: (Gewichtung 1)**
Mit welchen Angeboten ist der Träger bisher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in dieser Sozialregion bzw. im Stadtbezirk tätig? Wie ist der Träger im Stadtbezirk 17 vernetzt?

4. **Pädagogisches Konzept für die Schulsozialarbeit an der Grundschule (Gewichtung 2)**

4.1 Welche Vorgehensweisen und Konzepte sind für den Träger grundsätzlich handlungsleitend in der Kooperation mit Schulleitung und der Organisation Schule?

4.2. Welche wesentlichen pädagogischen Ziele sollen im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Grundschule erreicht werden?

4.3. Welche schwerpunktmäßigen Bedarfslagen bestehen nach Ihrer fachlichen Einschätzung im Bereich der Schulsozialarbeit an der o.g. Grundschule im Hinblick auf die Zielgruppe?

4.4. Mit welchen Maßnahmen will der Träger auf die Bedarfe eingehen? Bitte stellen Sie in Grundzügen mögliche Inhalte und Methoden sowie Ihre pädagogischen Handlungsmaxime kurz dar.

5. **Unterstützung der Schulsozialarbeit durch den Träger, Maßnahmen und Strukturen zur Qualitätssicherung (Gewichtung 1)**
Wie wird die fachliche Umsetzung der Schulsozialarbeit durch den Träger unterstützt? Welche Maßnahmen und Strukturen zur Qualitätssicherung werden eingesetzt?

6. **Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt im fachlichen Bereich und im Bereich der Finanzverwaltung (Gewichtung 1)**
Voraussetzung für die Übernahme der Trägerschaft ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt. Dies gilt u.a. für die Umsetzung von Leitlinien und fachlichen Standards für die Schulsozialarbeit, die Dokumentation der Einzelfallhilfe, die Kooperation im Kinderschutz und dem Statistik- und Berichtswesen. Insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung ist eine transparente und termingerechte Kooperation grundlegend wichtig. Bitte stellen Sie kurz dar, wie das durch die Trägerorganisation gewährleistet wird.

Amtsblatt_23.indd 472 17.08.20 11:10

7. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Gewichtung 0,5)
Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ein weiteres wichtiges Kriterium für die Vergabe. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat der Träger einen Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen, zu erstellen und dem Angebot beizulegen. (Siehe dazu Formblattvorlage). Daraus muss deutlich hervorgehen, mit welchem Mitteleinsatz welche Leistungen erbracht werden.

Die vom Träger dargestellten Aussagen in der Bewerbung bilden eine verbindliche Grundlage für eine spätere Förderung.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und die Trägerschaft gezielt zu vergeben.

7. Bewerbungsmodalitäten

Für die Bewerbung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Zusätzliche etwaige Anlagen werden nicht in die Bewertung einbezogen.
Die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München:
www.muenchen.de/soz/ausschreibung
Diese sind:
– Bewerbungsvorblatt
– Bewerbungsformblatt
– Formblatt Kosten- und Finanzierungsplan
– Scientology-Erklärung

Im Bewerbungsformblatt ist das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgröße (Arial 11, Zeilenabstand einzeilig) einzuhalten. Das ausgefüllte Bewerbungsformular muss mit einer Original-Unterschrift versehen werden. Insgesamt darf die ausgefüllte Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungsplan) **fünf DIN A4 Seiten nicht überschreiten.**
Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf fünf DIN A4 Seiten (zuzüglich Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist die vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten, vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

8. Abgabefrist:

Die Bewerbung muss spätestens bis **Donnerstag, 01.10.2020,12.00 Uhr** (es gilt das Datum und die Uhrzeit der Eingangsbestätigung) im

Sozialreferat der Landeshauptstadt München
Stadtjugendamt
S-II-KJF/J
Prielmayerstr. 1, 80335 München

schriftlich im Original, mit Unterschrift von Vertretungsberechtigten, im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist, Donnerstag, 01.10.2020, bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – Trägerschaft für Schulsozialarbeit an der Grundschule Weißenseestraße“

9. Grundanforderungen an die Bewerbungen

- Es können nur Bewerbungen von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden.
- Nur Bewerbungen, welche innerhalb der Bewerbungsfrist im Original und unterschrieben eingereicht werden, können berücksichtigt werden.
- Die Bewerbungen müssen sowohl
  – der inhaltlichen Struktur (Reihenfolge), als auch
  – in Umfang und Darstellung (Seitenzahl, keine Anlagen, keine andere Formatierung)
  den Anforderungen entsprechen.

Bewerbungen, welche nicht den Grundanforderungen entsprechen werden nicht bewertet und sofort ausgeschlossen.

München, 7. August 2020

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie,
Sachgebiet Jugendsozialarbeit
S-II-KJF/J

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Verlängerung der U5 West vom U-Bahnhof Willibaldstraße bis zum U-Bahnhof Am Knie durch die Landeshauptstadt München (Planfeststellungsabschnitt 78)

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 28.07.2020 (Az. 23.2-3623.2-2-18) den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der U5 West vom U-Bahnhof Willibaldstraße bis zum U-Bahnhof Am Knie durch die Landeshauptstadt München erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 25.08.2020 bis einschließlich 07.09.2020

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Amtsblatt_23.indd 473 17.08.20 11:10

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonischen bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 22560 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

München, 7. August 2020 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reitmorstr. 41
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:FlNr. 3000/5, Gemarkung Sektion II, Bezirk 01
Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen, Kindergarten, Synagoge und Begegnungsstätte – VORBESCHEID (Reitmorstr. 41 / Am Gries / Crusiusstr.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2020, Az. 602-1.7-2020-6946-21, wurde eine Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtstellung von Befreiungen erteilt.

Den unmittelbaren Nachbarn Flst.Nr. 3065/4 , Flst.Nr. 3064/12 , Flst.Nr. 3064/11 und Flst.Nr. 2987/2 +/3 und den Anrainern im weiteren Umgriff Flst.Nr.3065/3, Flst.Nr.3000/3, Flst.Nr. 2991 und Flst.Nr. 2994 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokabaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 136, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. August 2020 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

Amtsblatt_23.indd 474 17.08.20 11:10

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
MC	1240746	Josef Mayer
MC	1243211	Josef Mayer
UF FH FR	907387120	WEG 3090 München 90
BC SM	903318202	Dr.-Ing. Georg Wachtmeister
BC SM	909090938	Hannelore Eickhoff
FBSM	105088645	Magdalena Kraft
BC 4	28686624	Xuan Mai To
BC 4	28686632	Xuan Mai To
FL 7	36095404	Marica Tomic
FL 7	907044283	Karl-Heinz Schulte
BC 10	10095412	Marion und Karl-Hans Stadler
BC 10	10474989	Oliver und Karen Arlt
BC 10	10319952	Georgine Ziegler
BC 10	55033633	Georgine Ziegler
FL 14	901329078	Ingrid Stadler
FL 14	14055693	Susanne Giese
FL 21	21025937	Johann Niedermaier
FL 24	1239573	Brigitte Vollkommer
BC 26	904450038	Helmut und Gertrud Dötzer
BC 28	28685964	Arnold Jozsef Schnell
BC 28	42063024	Werner und Ursula Buchleitner
BC 28	90063371	Maren Grapenthin
BC 28	75043786	Alois und Theresia Pauli
FL 34	71098750	Otto Hausler
BC 36	3001732282	Sarah Siri Goldschmidt
BC 36	36486488	Gojko Ristikic
FL 37	108067877	Frank-Michael Weiß
FL 37	37316817	Gertraud Gugger
FL 40	40064958	Falko Scharf und Ewgenija Anatschkowa
FL 45	45097565	Diana Müller
BC 61	78003662	Marianne Englerth
BC 61	61050084	Monika Lederer
BC 61	61064762	Monika Lederer
BC 61	23381023	Wolfgang Hageneder
FL 65	17029794	Melanie Wiegand
FL 65	2215762	Robert Biebel
FL 80	11305539	Anna Simon
FL 82	68052133	Ludwig Renck
BC 87	38340659	Eric Maier
BC 87	62094834	Johanna Stefanie Theuring
BC 98	13093299	Dr. Mirjana Baumgartner-Rupnik
FL 99	42038232	Alfred und Marianne Zwerger
FL 99	42062091	Alfred und Marianne Zwerger
FL 99	44044790	Brigitte Liere
FL 99	42326884	Siegfried Leupold
FB 111	903324481	Krisztina Korpas
BC 111	4000292948	Werner Igewski
BC 111	112344635	Ingeborg Gallas
BC 115	114338445	Jasmin Feuerer
BC 115	114017726	Lars Peschel
BC 115	38031126	Helmut Schlichting
BC 115	3000910574	Hildegard Schertl
BC 115	115372989	Roswitha Kupka
MF	38094983	Winfried und Christa Möhler
MF	38095022	Winfried und Christa Möhler
MF	38095006	Winfried und Christa Möhler
MF	38075370	Christine Kunz
MF	115399479	Andrea Einhart
PB-KB-1	58358854	Roland und Dorothea Volk
DSGF-NL	14027270	Erika Dobring
DSGF-NL	14027304	Erika Dobring

Es wurde am 11.08.2020 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.08.2020 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.11.2020 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. August 2020

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.05.2020 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.08.2020 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	1511062	Wolfgang Wiesner und Monika Richter
BC SM	47038666	Anton Feuerecker
BC SM	1200013	Ylber Kila
BC 2	902041607	Birgit Henschel
FB 4	904323656	Doris Glueck
BC 4	30036537	Alexandra Gaal
FB 8	95001384	Florian Wieder
BC 8	71039192	Gian Piero Serrago und Gerardina Marino
FL 16	300195722	Josef Bartl
BC 23	62097407	Richard und Bärbel Gutmann
BC 23	3001666209	Kevin Derri
FL 24	32089096	Berta Morath
FL 25	37038064	Harald Gilbricht und Heidede Gilbricht
FL 25	111330205	Seref Kuscu
BC 26	68039858	Homeira Pour Heidari
FL 32	904079886	Rudolf Zwilling
FL 37	55049381	Karl Heimrath
FL 41	902040112	Charlotte Gartner
FL 41	902040104	Charlotte Gartner
FL 45	45078862	Sandra Pöttin¬ger
FL 50	25068529	Katharina Janker
FL 56	56010416	Sibylle Kieltyka
FL 56	904441094	Clarisse Garlot
FL 58	16302887	Maria Anna Buch
FL 65	77032829	Karin Wölbl
BC 87	19003441	Waltraud Kaindl
BC 87	19063528	Alois Kaindl
BC 87	102085537	Hildegard Deckardt
FL 99	3002039364	Sinan Bushi
FB 111	14048292	Werner Hastreiter
BC 111	111314266	Karl Bittlera
BC 111	81033771	Cäcilia Hochhäusler
BC 111	81033797	Cäcilia Hochhäusler
BC 111	42056317	Thomas Kellner
BC 115	11506208	Dr. Tobias Belting
BC 115	4000169906	Ayu Wulandari Brandenburg
UF-FB-F1	34027979	Werner Ruf

München, den 11. August 2020

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_23.indd 475 17.08.20 11:10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München: Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerteststrecke

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Der geplante Erörterungstermin am 10.09.2020 um 10 Uhr im Dienstgebäude des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bayerstr. 28a, 80335 München) für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG hinsichtlich der bestehenden Panzerteststrecke wird verlegt.

Der neue Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt sowie im Internet bekannt gegeben.

München, den 20. August 2020

Referat für Gesundheit und Umwelt
Hauptabteilung Umweltschutz
SG Immissionsschutz Nord
RGU-US21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

RF 360 Europe GmbH
Anzinger Str. 13
81671 München

Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)

Korrektur und Wiederholung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ aus dem Amtsblatt Nr. 22 vom 10.08.2020 (S. 449)

Bedauerlicherweise wurde in der bereits erfolgten Bekanntmachung ein fehlerhaftes Datum für das Ende der Klagefrist angegeben. Zur Heilung des Fehlers erfolgt hiermit die Wiederholung der Bekanntmachung in korrigierter Fassung.

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

1. Genehmigung
Auf Antrag der Firma RF 360 Europe GmbH vom 07.12.2018 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 28.07.2020 folgenden Bescheid erlassen:

I.
Entscheidung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III) werden Durchführung und Betrieb folgender Änderungen an der bestehenden Anlage genehmigt:

Anlagenart:
Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln inklusive Nebeneinrichtungen

Betriebszeiten:
Die Anlage läuft im Dreischichtbetrieb von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr. Der An- und Abtransport von Materialien, Produkten und Abfällen erfolgt mit Lkw und Kleintransportern. Pro Tag ist mit etwa 21 Lkw und 15 Kleintransportern zu rechnen.

Aufstellungsort:
Anzinger Str. 13, Gemarkung München Berg am Laim; FlurNr. 18362

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt, insbesondere zu Lärmschutz und Luftreinhaltung.

Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1]) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1]) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 11.08.2020 bis einschließlich 24.08.2020 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 3075 (3. OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag
von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürger*innen, die vor Ort im Bürogebäude des Referats für Gesundheit und Umwelt Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich vorab telefonisch unter 0 89/2 33-3 79 02 einen Termin zu vereinbaren.

Erreichbarkeit für die Terminvergabe:
Montag - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Amtsblatt_23.indd 476 17.08.20 11:10

Dort erhalten Sie auch Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund- und Nasenschutz).

Der Bescheid kann auch bei der o.g. Dienststelle angefordert oder wie eingangs genannt im Internet abgerufen werden.

3. Zustellung und Klagefrist:

Mit Ende der Auslegungsfrist am 24.08.2020 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die oben stehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 24.09.2020 (24 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 28.07.2020 (Az. 824/G18-03) unter o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, den 17. August 2020

Referat für Gesundheit
und Umwelt
SG Immissionsschutz Nord
RGU-US21

Amtsblatt_23.indd 477 17.08.20 11:10

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt
Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Stefan Eckhardt (kommissarisch)
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 145
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW
Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 01525-6876724
iris.wassill@muenchen.de

Amtsblatt_23.indd 478 17.08.20 11:10

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet.
Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht"
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

Amtsblatt_23.indd 479 17.08.20 11:10

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt_23.indd 480 17.08.20 11:10